

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Steuerbereinigungsgesetzes 1986
— aus Drucksache 10/1636, aus Drucksache 10/3426, Drucksachen 10/3663,
10/4119, 10/4297, 10/3295, 10/3296, 10/304, 10/4235, 10/4498 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 (Abgabenordnung)

Nummer 10 (§ 93a AO) erhält folgende Fassung:

,10. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

„ § 93 a

Allgemeine Mitteilungspflichten

(1) Zur Sicherung der Besteuerung (§ 85) können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Behörden und Rundfunkanstalten verpflichtet werden. Subventionen und ähnliche Förderungsmaßnahmen, Entschädigungen, den Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen und die Zahlung von Vergütungen dafür, Verwaltungsakte, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können, sowie Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung den Finanzbehörden mitzuteilen. § 93 bleibt unberührt.

(2) Schuldenverwaltungen, Postgiroämter, Postsparkassenämter, Kreditinstitute, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, Berufskammern und Versicherungsunternehmen sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

(3) In der Rechtsverordnung sind die mitteilende Stelle, die für die Entgegennahme der Mitteilung zuständige Finanzbehörde und die mitzuteilenden Angaben näher zu bestimmen, der Umfang, der Zeitpunkt und das Verfahren der Mitteilung zu regeln sowie abzugrenzen, in welchen Fällen die mitteilende Stelle verpflichtet ist, den von der Mitteilung Betroffenen zu unterrichten. In der Rechtsverordnung können Ausnahmen von der Mitteilungspflicht, insbesondere für Fälle geringer steuerlicher Bedeutung, zugelassen werden.

(4) Einem Zuwendungsempfänger (§ 14 Haushaltsgrundsätzegesetz) kann durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder durch Zuwendungsvertrag für steuerliche Zwecke die Pflicht auferlegt werden, Vergütungen für Leistungen, die nicht erkennbar im Rahmen der regelmäßigen freiberuflichen oder gewerblichen Haupttätigkeit des Vergütungsempfängers erbracht werden, der für ihn zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. Auf Antrag kann die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine andere Finanzbehörde für die Entgegennahme der Mitteilung bestimmen.“

Bonn, den 11. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Finanzbehörden sind zur Sicherung des Steueraufkommens auf Kontrollmitteilungen angewiesen. Die hier vorgelegte Fassung eines § 93a AO, die dem Bundesratsvorschlag entspricht, trägt diesen Bedürfnissen Rechnung. Der Entwurf der Koalitionsfraktionen schränkt dagegen den Umfang der zulässigen Kontrollmitteilungen ein und läßt insbesondere nicht zu, in Mitteilungen über geleistete Zahlungen den Betrag aufzunehmen. Die auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zwingend gebotene Einschränkung führt zu einer unververtretbaren Verwaltungerschwernis.